



§§

Rechtliche Aspekte der Tätigkeit als Senioren-Internet-Helfer

Jörg Diefenbach
PC-Lernwerkstatt Ehningen
pc-lernwerkstatt@gemeinde-ehningen.de

Disclaimer:

Die Inhalte des Vortrags wurden nach bestem Wissen und
Gewissen recherchiert.

Eine Garantie für rechtliche Genauigkeit wird nicht übernommen.

Einführung



Senioren-Internet-Helfer engagieren sich in ihrer Freizeit,
helfen anderen Leuten unentgeltlich bei Computerproblemen.

Wer eine Gefälligkeit erweist, hat die rechtliche Dimension in
der Regel nicht im Blick.

- Was passiert, wenn ein Senioren-Internet-Helfer einen Fehler macht, durch den ein Schaden entsteht (z. B. Datenverlust)?
- Wie ist die rechtliche Situation?
- Muss er für den Schaden haften?



Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Gesetz und Rechtsprechung
- Haftpflichtversicherung
- Empfehlungen
- Quellen



Gesetzliche Regelungen

Strafrecht

greift nur bei Handlungen, die vom Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht sind

Folge: Geld- oder Freiheitsstrafe

Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)

Eindringen in die Privatsphäre/ Geheimbereich (Unbefugter Zugriff auf Daten)

Computerbetrug (§263a)

Vorsätzliche Manipulation von Software

Datenveränderung (§303a StGB)

Rechtswidriges Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbar machen, Verändern von Daten

Computersabotage (§303b StGB)

Vorsätzliche Störung von Datenverarbeitung

Derjenige macht sich strafbar, der vorsätzlich oder zumindest bewusst eine Handlung begeht, die vom Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.



Gesetzliche Regelungen

Zivilrecht

Schadenersatz

1. Haftung aus unerlaubter Handlung („deliktische Haftung“)
2. Haftung aufgrund eines Vertrages

greift immer, auch wenn kein Vertragsverhältnis besteht

Vertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden

Generell gilt:

Der Geschädigte muss in vollem Umfang nachweisen, dass sein Anspruchsgegner den Schaden verursacht hat.



Gesetzliche Regelungen

Zivilrecht 1

Haftung aus unerlaubter Handlung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Deliktische Haftung (§ 823 BGB)

- kein Einstehen für Fehler Dritter
- Ersatz für Personenschäden und Sachschäden, kein Ersatz von Vermögensschäden

Vermögensschäden sind weder Personen- noch Sachschäden (rein finanzielle Schäden).
Beispiel (wikipedia):
Zerstörung einer Festplatte = Sachschaden
Kosten für Wiederherstellung der Daten
= Vermögensschaden

Rechtsprechung

Verhältnis zwischen Helfer und Gefälligkeitsnehmer



Zivilrecht 2

Haftung aufgrund eines Vertrages

Beziehung zwischen Helfer und Gefälligkeitsempfänger

Unterscheidung von 3 Fällen

1. Vertrag („Gefälligkeitsvertrag“)
2. Gefälligkeit
3. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichen Charakter

Nur deliktische Haftung (§ 823 BGB)

Abgrenzung geschieht über den Rechtsbindungswillen der Parteien (Indizien)

Rechtsprechung

Verhältnis zwischen Helfer und Gefälligkeitsnehmer



Kriterien zur Bestimmung des Rechtsbindungswillen

Indizien

- a) Art der Vereinbarung
- b) Zweck der Vereinbarung
- c) Grund der Vereinbarung
- d) Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Vereinbarung
- e) Wert von Gegenständen der Vereinbarung
- f) Interessenlage der Parteien und erkennbare Gefahren der Parteien

Die Frage nach einem bestehenden Rechtsbindungswillen kann sicherlich nicht danach beantwortet werden, was eine Person innerlich will. Sie muss vielmehr analog den §§ 133, 157 BGB danach beantwortet werden, wie sich das Verhalten des Erklärenden objektiv nach der Verkehrsanschauung und den Umständen für einen Dritten darstellt.

Rechtsprechung

1. Vertrag („Gefälligkeitsvertrag“)

Indizien für Vertrag

- Helfer haftet für Erfüllung
- der Leistung steht eine vereinbarte Gegenleistung gegenüber
- Sorgfaltspflichten

Folgen

- Haftung des Dienstleisters bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch für Dritte, die der Dienstleister im Rahmen der Arbeit hinzuzieht)
- Der Dienstleister muss jeden Schaden ersetzen, den er verschuldet hat, auch rein wirtschaftliche Vermögensschäden.

Vertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden

Indizien für Vertrag

- Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung
- Professionalität der Dienstleistung

Bei unentgeltlichen Verträgen wird die Haftung beschränkt. Schenker/ Verleiher haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der unentgeltliche Verwahrer hat nur die eigenübliche Sorgfalt anzuwenden.

Rechtsprechung

2. Gefälligkeit

Indizien für Gefälligkeit

- kein Anspruch des Gefälligkeitsnehmers auf Erfolg von Arbeiten
- kein Anspruch des Helfers auf eine Gegenleistung

- auch nicht auf Naturalien
- Spenden/ Schenkungen ändern das Verhältnis nicht, weil sie die Gefälligkeit nicht berühren.

Folgen

Anspruch auf Schadensersatz besteht (deliktische Haftung)

Fall: Nachbar wässert auf Bitten des Hausbesitzers bei dessen Abwesenheit den Garten und setzt den Keller unter Wasser

Urteil: Es liegt ein reines Gefälligkeitsverhältnis vor, da kein Rechtsbindungswille erkennbar.

Ein Verzicht auf deliktische Schadensersatzansprüche ist nicht gegeben.
nach BGH, Urteil vom 26.04.2016
- VI ZR 467/15



Rechtsprechung

3. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichen Charakter

Indizien

- keine Haftung für Erfolg der Arbeit (Leistung kann nicht eingefordert werden)
- Sorgfaltspflicht
- Dokumentationspflicht

kann auch bei unentgeltlichem Dienst vorliegen

Sorgfaltspflicht:
Wer feststellt, dass keine Datensicherung vorliegt, muss die Daten vorsorglich sichern.

Folgen:

- Anspruch auf Schadensersatz besteht
- keine Haftung für Dritte

Haftung für fahrlässiges Fehlverhalten kann durch eine „Freizeichnungsklausel“ ausgeschlossen werden



Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Gesetz und Rechtsprechung
- **Haftpflichtversicherung**
- Empfehlungen
- Quellen

Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)



7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

....

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Quelle: Die Haftpflichtkasse VVaG

Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)



8. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 7.15AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den VN oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Quelle: Die Haftpflichtkasse VVaG

Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)



16. Ehrenamtliche Tätigkeit/ Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40SGBIV, beruflicher Betreuer nach §1897(6)BGB.

Quelle: Die Haftpflichtkasse VVaG

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Ehrenamtlicher in Baden-Württemberg



In Baden-Württemberg sind ehrenamtlich Tätige über eine Sammelversicherung des Landes versichert.

Ihr Ansprechpartner

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Versicherungsschutz besteht für alle bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen.

Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Löffelstr. 46, 70597 Stuttgart
Telefon: 0711 615533-265
Telefax: 0711 615533-29
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadenmeldung unter www.ecclesia.de herunterladen.

Quelle: <http://www.buergerengagement.de/download.php?file=b75b86825e05ae415f3d13fcdeee9951>



Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Gesetz und Rechtsprechung
- Haftpflichtversicherung
- Empfehlungen
- Quellen



Empfehlungen

1. Machen Sie deutlich, dass Sie kein Experte in der gerade gewünschten Sache sind und keinen Erfolg garantieren können.
2. Geben Sie dem Gefälligkeitsempfänger eine Checkliste dessen, was er vor dem Einsatz tun soll.
3. Lassen Sie sich gegebenenfalls eine Freizeichnung von der Haftung für fahrlässig verursachte Fehler unterschreiben.
4. Dokumentieren Sie Ihre Arbeit, um die ordnungsgemäße Durchführung nachzuweisen.

- Datensicherung,
- Notieren von Accounts
und Passwörtern

Vorab vereinbarte
Gegenleistungen
vermeiden!



Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Gesetz und Rechtsprechung
- Haftpflichtversicherung
- Empfehlungen
- Quellen



Weitere Quellen

/1/ Mit einem Bein vor Gericht, c't-Magazin 13/2017

/2/ jura individuell <http://www.juraindividuell.de/artikel/gefuehligkeitsverhaeltnis-oder-rechtsgeschaeft-haftung-in-gefuehligkeitsverhaeltnissen/>